

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§§ 15, 15a SGB II Potenzialanalyse, Kooperationsplan und Verpflichtung

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.07.2026

- Überarbeitung aufgrund des 13. Änderungsgesetzes SGB II

Fassung vom 01.07.2023

- Initiale Bereitstellung aufgrund der Einführung des Bürgergeldgesetzes

Gesetzestext

§ 15 SGB II (i. d. F. ab 01.07.2026) Potenzialanalyse und Kooperationsplan

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, die beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen; diese Feststellungen erstrecken sich auch auf die individuellen Stärken sowie darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird (Potenzialanalyse). Tatsachen, über die die Agentur für Arbeit nach § 9a Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches unterrichtet wird, müssen nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Umstände, die für die Eingliederung maßgebend sind, verändert haben.

(2) ¹Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger unverzüglich nach der Potenzialanalyse mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 gemeinsam einen Kooperationsplan erstellen. ²Der Kooperationsplan enthält unter Berücksichtigung der §§ 3 und 3a ein persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung. ³Er hält das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung fest. Insbesondere soll im Kooperationsplan festgelegt werden,

1. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll,
2. welche für eine erfolgreiche Überwindung der Hilfebedürftigkeit, vor allem durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, erforderlichen Eigenbemühungen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mindestens zu unternehmen und nachzuweisen hat,
3. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in Betracht kommen,
4. dass eine Teilnahme der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes vorgesehen ist,
5. ob und wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden und
6. dass im Falle eines Bedarfes an Leistungen gemäß § 5 des Neunten Buches auf eine entsprechende Antragstellung hingewirkt wird.

⁵ Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen sollen angemessen berücksichtigt werden. ⁶ Im Kooperationsplan kann auch festgehalten werden,

1. welche Maßnahmen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, in Betracht kommen und welche anderen Leistungsträger im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen voraussichtlich zu beteiligen sind und
2. welche Leistungen nach diesem Abschnitt für Personen in Betracht kommen, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, um Hemmnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu beseitigen oder zu verringern; diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält den Kooperationsplan in Textform. Der Kooperationsplan soll spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

(4) Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans findet persönlich im Jobcenter statt. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 15a SGB II (i. d. F. ab 01.07.2026)

Verpflichtung

(1) Wird eine Einladung zu einem Gespräch durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, kann die Agentur für Arbeit diese Person durch schriftlichen Verwaltungsakt zu Folgendem verpflichten:

1. zur Vornahme von erforderlichen Eigenbemühungen,
2. zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines nach § 16e geförderten Arbeitsverhältnisses,
3. zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

Liegt ein Kooperationsplan vor, ist dieser bei dem Erlass des Verwaltungsaktes nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(2) Erbringt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die aus dem Kooperationsplan folgenden Schritte zur Eingliederung in Arbeit nicht, verpflichtet die Agentur für Arbeit sie durch schriftlichen Verwaltungsakt zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

(3) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, verpflichtet die Agentur für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person durch schriftlichen Verwaltungsakt zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

(4) In der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat die Agentur für Arbeit zu bestimmen, welche konkreten Eigenbemühungen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in welcher Häufigkeit zu erbringen hat und in welcher Form und Frist diese nachzuweisen sind. Die nach Satz 1 bestimmte Häufigkeit und Frist müssen angemessen sein.

Inhalt

Wesentliche Änderungen	2
Fassung vom 01.07.2023	2
Was hat sich durch die Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende geändert?	6
1. Zielsetzung und Funktion des Kooperationsplans	7
2. Erst- und Folgegespräch	8
3. Potenzialanalyse	9
4. Erstellung eines Kooperationsplans	10
5. Optionale Erstellung eines Kooperationsplans	11
6. Inhalte des Kooperationsplans	12
6.1 Vermittlung in Ausbildung, Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche	14
6.2 Eigenbemühungen	15
6.3 Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit	16
6.4 Integrationskurs und berufsbezogene Deutschförderung	17
6.5 Leistungen anderer Leistungsträger	17
6.6 Leistungen zur Rehabilitation	18
6.7 Maßnahmen und Leistungen im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen	18
6.8 Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	19
7. Umsetzung des Kooperationsplans und Verpflichtung zur Mitwirkung	19
7.1 Kontinuierliche Prüfung der Mitwirkung der Leistungsberechtigten	19
7.2 Folgen fehlender Mitwirkung	20
7.3 Fehlende Mitwirkung während einer Maßnahme, in die ohne Rechtsfolgenbelehrung zugewiesen wurde	21
7.4 Umzug: Umgang mit Verpflichtungen	21
7.5 Erforderliche Mitwirkung ohne Kooperationsplan sicherstellen	22
7.6 Verpflichtung nach Terminversäumnis	22
8. Fortschreibung des Kooperationsplans	22
9. Hinweise zum Umgang mit laufenden Schlichtungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens	23
10. Fachaufsicht	23
11. Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit	24

Was hat sich durch die Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende geändert?

Der Kooperationsplan wurde weiterentwickelt und soll zukünftig ein **persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung** enthalten. In Betracht kommen alle Leistungen der Beratung und Förderung Leistungsberechtigter (z. B. besondere Beratungsangebote bzw. konkrete Arbeits-, Qualifizierungs- und Informationsangebote). Mit dem „persönlichen Angebot“ soll insbesondere einem besonderen Bedarf bzw. der individuellen Kundensituation bzw. Lebenslage Rechnung getragen werden.

Bei kooperativer Mitwirkung des Leistungsberechtigten¹ bleibt der Kooperationsplan das wesentliche Format zur Ausgestaltung des Integrationsprozesses. Dieser bietet einen „**roten Faden**“ für den **Eingliederungsweg** und ist **rechtlich nicht verbindlich**. Die Bedeutung der Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans wird dadurch verstärkt, dass das **erste Beratungsgespräch künftig persönlich vor Ort im Jobcenter** erfolgen muss. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Zusammenarbeit weiterhin möglichst unbürokratisch und ohne Rechtsfolgen. Wer allerdings im Kooperationsplan vereinbarte Schritte nicht umsetzt, wird hierzu per Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung aufgefordert (z.B. Anzahl und Nachweis von Bewerbungen auf Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatzangebote). Die Aufforderungen müssen hierbei den Kooperationsplan berücksichtigen und angemessen sein.

Nehmen Leistungsberechtigte ihren Termin beim Jobcenter ohne wichtigen Grund **nicht wahr**, können sie künftig ebenfalls per Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung zur Mitwirkung aufgefordert werden (z. B. Bewerbungen, Eingliederungsmaßnahmen, Jobangebote).

Das **Schlichtungsverfahren entfällt**.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Weisung der Begriff „Leistungsberechtigte“ verwendet, obwohl nur „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ gemeint sind.

1. Zielsetzung und Funktion des Kooperationsplans

- | | |
|--|---|
| (1) Der Kooperationsplan unterstützt einen vertrauensvollen Beratungs- und Integrationsprozess und enthält keine Rechtsfolgenbelehrungen. Er dient der Dokumentation der Integrationsstrategie und setzt auf das gegenseitige Einhalten der gemeinsamen Festlegungen (Kooperation). Er soll insbesondere aus Kundenperspektive für Nachvollziehbarkeit in Bezug auf die Ziele des Integrationsprozesses und die wesentlichen Schritte der Umsetzung sorgen. Er bildet damit einen „ roten Faden “ für die Gestaltung des Integrationsprozesses und beschreibt im Sinne eines Fahrplans die hierzu erforderlichen und gemeinsam festgelegten Schritte. | Kooperatives
Planungsdokument
(„roter Faden“)
(15.1) |
| (2) Der Kooperationsplan soll gemeinsam von der Integrationsfachkraft ² und der/dem Leistungsberechtigten entwickelt und klar und verständlich formuliert werden. | Bürgernahe Sprache
(15.2) |
| (3) Er baut auf einer Potenzialanalyse der Leistungsberechtigten auf, in der nicht nur deren Entwicklungsbedarfe , sondern auch deren individuelle Stärken festgestellt werden. | Potenzialanalyse als
Basis
(15.3) |
| (4) Der Kooperationsplan beinhaltet das Eingliederungsziel, die wesentlichen Schritte zur Überwindung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit und ein persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung . Er dokumentiert die von Integrationsfachkräften und Leistungsberechtigten gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie einschließlich der erforderlichen Eigenbemühungen sowie die in Betracht kommenden Förderleistungen zur Unterstützung der Leistungsberechtigten. | Dokumentation der
Eingliederungs-
strategie
(15.4) |

² Der Begriff Integrationsfachkräfte bezieht in dieser Weisung auch Fallmanagerinnen und Fallmanager ein, soweit diese einen Kooperationsplan mit der/dem Leistungsberechtigten erarbeiten.

2. Erst- und Folgegespräch

- (1) Erstgespräche finden persönlich in Präsenz bei einer Integrationsfachkraft statt (§ 15 Abs. 4 SGB II). Damit soll ein umfassendes gegenseitiges Kennenlernen ermöglicht und eine gute Grundlage für die weitere Zusammenarbeit geschaffen werden. Zugleich wird bereits zu Beginn des Integrationsprozesses Verbindlichkeit hergestellt.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Erstgespräch zunächst per Telefon oder Videokommunikation geführt werden (z.B. bei Leistungsberechtigten, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Mobilität eingeschränkt sind). In diesen Fällen ist das persönliche Gespräch im Jobcenter baldmöglichst (in der Regel innerhalb von drei Monaten) nachzuholen.

Erstgespräch in Präsenz (15.6)

- (3) Einladungen sollen in verständlicher und bürgerfreundlicher Sprache verfasst werden. Sie sollen alle wesentlichen Informationen enthalten, damit sich die Leistungsberechtigten auf das (Erst-)Gespräch vorbereiten können.

- (4) Bereits ab der ersten Einladung gemäß § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III sind Leistungsberechtigte mit einer Rechtsfolgenbelehrung auf die möglichen Rechtsfolgen bei einem wiederholten Meldeversäumnis gemäß § 32 SGB II und § 7b SGB II hinzuweisen.

Rechtsfolgenbelehrung ab der ersten Einladung (15.7)

- (5) **Erscheint** die/der Leistungsberechtigte **erstmalig nicht** zu einem Meldetermin (Erst- oder Folgegespräch) und ist hierfür kein wichtiger Grund (vgl. Rz 15.49) bekannt, erhält die/der Leistungsberechtigte **einen Feststellungsbescheid über das erste festgestellte Meldeversäumnis** (siehe FW § 32 II Rz. 32.10.).

Einladung nach Nichterscheinen mit Rechtsfolgenbelehrung (15.8)

- (6) Darüber hinaus kann die/der Leistungsberechtigte nach Nichterscheinen zu einem Termin im Jobcenter ohne wichtigen Grund durch schriftlichen Verwaltungsakt zu Folgendem verpflichtet werden (§15a Abs. 1 SGB II):

Mögliche Verpflichtung bei Nichterscheinen (15.9)

- zur Vornahme von erforderlichen Eigenbemühungen,
- zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines nach § 16e geförderten Arbeitsverhältnisses,
- zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit bzw. Integrationskurs nach § 43 Aufenthaltsgesetz / Maßnahme der berufsbezogenen Deutschförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetzes verpflichtet werden (§ 15a Abs. 1 Nr. 1-3 SGB II).

Eine Verpflichtung gem. § 15 a sollte insbesondere dann erfolgen, wenn auf diese Weise möglichen Verzögerungen bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder der Beendigung des Leistungsbezuges entgegengewirkt werden soll. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund des

Terminversäumnisses fehlende Eigenbemühungen oder generell mangelnde Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme vermutet werden, oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder einem Integrationskurs in Frage steht.

Bei der Verpflichtung gemäß § 15a Abs. 1 SGB II handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die den individuellen Einzelfall berücksichtigen muss und im Fachverfahren VERBIS zu dokumentieren ist.

Die Inhalte des Kooperationsplans sind beim Erlass des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen (§ 15a Abs.1 S.2 SGB II)

Die Regelungen zu Besonderheiten für die Verpflichtungen von Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung sowie die Regelungen zur Konkretisierung gelten entsprechend (vgl. Kapitel 7.2).

3. Potenzialanalyse

(1) Ausgangspunkt des Integrationsprozesses sind die für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erforderlichen **persönlichen Merkmale**, die **beruflichen Fähigkeiten** und die **Eignung der Leistungsberechtigten** gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Eine umfassende Potenzialanalyse schafft die Grundlage für eine zielgerichtete Integrationsarbeit. Die Potenzialanalyse soll unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB: ohne schuldhaftes Zögern) durchgeführt werden. Hierbei ist auch zu prüfen, ob **Rehabilitationsbedarfe** vorliegen (§§ 9 Abs. 4 und 12 Abs. 2 SGB IX).

**Potenzialanalyse
(15.10)**

(2) Im Rahmen der Potenzialanalyse sollen die **Stärken der Leistungsberechtigten**, darunter auch **formale und non-formale Qualifikationen** und sogenannte **Soft Skills**, beispielsweise methodische, kommunikative oder soziale Fähigkeiten, mit in den Blick genommen werden und bei der Gestaltung des Eingliederungsprozesses und der Festlegung des Eingliederungsziels berücksichtigt werden.

**Individuelle Stärken
berücksichtigen
(15.11)**

(3) Die Agentur für Arbeit unterrichtet das Jobcenter unverzüglich über den Inhalt einer Potenzialanalyse, die sie bei einer Berufsberatung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II durchgeführt hat (§ 9a Satz 2 Nr. 2 SGB III), soweit Leistungsbezug nach dem SGB II bekannt ist. Diese Tatsachen müssen vom Jobcenter nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen neue Anhaltspunkte vor, die für die Eingliederung maßgebend sind (§ 15 Abs.1 Satz 2 SGB II). (siehe auch Kapitel 11)

**Potenzialanalyse der
Berufsberatung der
Agentur für Arbeit
(15.12)**

4. Erstellung eines Kooperationsplans

§ 15 Abs. 2 bestimmt, dass **mit jeder/jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** ein Kooperationsplan erstellt werden soll. Auf die Erstellung eines Kooperationsplans kann nur in atypischen Fällen verzichtet werden (Ausnahmen siehe Kapitel 5).

**Unverzügliche
Erstellung
(15.13)**

Er soll **auf Basis der Potenzialanalyse unverzüglich gemeinsam** von der Integrationsfachkraft und der/dem Leistungsberechtigten erstellt werden.

Ein Kooperationsplan kann im Bedarfsfall bereits **vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit** erstellt werden, um frühzeitig mit der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung der Integrationsstrategie zu starten. Unterstützungsleistungen durch das Jobcenter können dabei allerdings nur aufgenommen werden, wenn diese keine Feststellung der Hilfebedürftigkeit zur Voraussetzung haben (z. B. Leistungen nach § 16h SGB II). Der Kooperationsplan soll nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit zügig aktualisiert werden, sofern dies Voraussetzung für die Aufnahme erforderlicher Leistungen ist.

- (1) Die/der Leistungsberechtigte erhält den Kooperationsplan in **Textform**. Damit sind grundsätzlich auch alle elektronischen Formate und Formen zur Dokumentation unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen möglich. Die gemeinsame Erarbeitung des Kooperationsplans und dessen Kenntnisnahme durch den Leistungsberechtigten/die Leistungsberechtigte werden in einem Beratungsvermerk dokumentiert.
- (2) Der Kooperationsplan wird **in der E-Akte** hinterlegt.
- (3) Die gemeinsame Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans mit einer/einem **erwerbsfähigen Minderjährigen** bedarf in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 1 SGB I nicht der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Kooperationsplan wird **nicht mit Rechtsfolgenbelehrung** versehen, **nicht unterschrieben** und begründet für beide Seiten keine eigenen, unmittelbaren Rechte bzw. Ansprüche. Der Kooperationsplan stellt **keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag** (§§ 53 ff. SGB X) dar.

**Kooperationsplan in
Textform
(15.14)**

**Aufbewahrung
(15.15)
Minderjährige
(15.16)**

**Kein öffentlich-
rechtlicher Vertrag
(15.17)**

5. Optionale Erstellung eines Kooperationsplans

- (1) Von der Erstellung eines Kooperationsplans **kann** im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände **abgesehen werden**.
- (2) Sofern konkrete Schritte mit bereits integrierten leistungsberechtigten Personen zur weiteren Verringerung und Beendigung der Hilfebedürftigkeit unternommen werden, sollen diese in einem Kooperationsplan festgehalten werden. Ob solche konkreten Schritte zur Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit möglich sind, ist bei Beschäftigten bzw. Selbständigen regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren.

**Integrierte
Leistungsberechtigte
(15.18)**

Auf die Erstellung eines Kooperationsplans kann z. B. verzichtet werden, wenn Leistungsberechtigte **bereits in Vollzeit** auf dem 1. Arbeitsmarkt **sozialversicherungspflichtig beschäftigt bzw. selbständig** tätig sind. Gleiches gilt, wenn sie unter **Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig** sind und in den nächsten sechs Monaten **nicht zu erwarten ist, dass der Leistungsbezug** durch

- eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis,
- einen Stellenwechsel,
- das Angebot von Eingliederungsmaßnahmen (z. B. berufsbegleitende Fortbildung) oder
- einen Wechsel aus Selbständigkeit in abhängige Beschäftigung

nachhaltig gesenkt oder beendet werden kann. Durch die künftigen Entwicklungen in der persönlichen Situation der Leistungsberechtigten können sich die Chancen für eine Verringerung/Beendigung der Hilfebedürftigkeit verändern. Deshalb soll **spätestens nach sechs Monaten** die Situation der Leistungsberechtigten gemeinsam **neu beurteilt und** das Ergebnis in VerBIS **dokumentiert werden**.

- (3) Mit Leistungsberechtigten, denen aufgrund eines Tatbestandes nach § 10 SGB II eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, kann ein Kooperationsplan erstellt werden.

**Fehlende
Zumutbarkeit
(§ 10 SGB II)
(15.19)**

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kooperationsplan auf eine künftige Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit abzielt. Beispielsweise kommen hierfür in Betracht:

- Leistungsberechtigte, die noch der Schulpflicht unterliegen,
 - frühzeitig zu Ausbildungsmöglichkeiten beraten,
 - auf die Teilnahme an Ausbildungsmessen und Informationsmöglichkeiten online oder auch im Berufsinformationszentrum zur beruflichen Orientierung im Sinne einer geeigneten Berufsausbildung bzw. zu beruflichen Alternativen hinweisen,
- Erziehende Leistungsberechtigte in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes, die zum Wiedereinstieg beraten werden, z. B. zu/zur
 - Auswirkungen von Erwerbsunterbrechungen auf die wirtschaftliche Eigenständigkeit im Lebensverlauf
 - Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Kita-Anmeldefristen in der Region

- Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Workshops zum Wiedereinstieg in den Beruf,
- Rücksprache beim Arbeitgeber über die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses,
- Bildungsangeboten (Deutschsprachförderung durch Integrationskurse, Berufssprachkurse etc.),
- Leistungsberechtigte, die die Pflege eines Angehörigen in absehbarer Zeit aufgeben werden (dauerhafte Aufnahme des Pflegebedürftigen in ein Krankenhaus oder in eine stationäre Pflegeeinrichtung).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 SGB II und ein ggf. erforderlicher Einstieg in die Integrationsarbeit sind regelmäßig, jedenfalls alle sechs Monate zu überprüfen, um möglichst vorausschauend und spätestens mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 10 SGB II geeignete Integrationsbemühungen aufzunehmen und diese im Kooperationsplan zu verankern.

6. Inhalte des Kooperationsplans

- (1) Gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten sind nach der Potenzialanalyse die wesentlichen Schritte zur Eingliederung (**Integrationsstrategie**) zu erörtern. Auf die Weisung zur Anpassung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell) wird verwiesen.

Gemeinsamer Fahrplan (15.20)

Der Kooperationsplan bildet die Grundlage für den gemeinsamen Prozess, mit dem durch Beratung, Vermittlung und ggf. weitere Leistungen zur Eingliederung eine **Integration in Arbeit oder in Ausbildung, mindestens aber die Herstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit (Integrationsfortschritte) als Zwischenziel** erreicht werden soll.

- (2) Der Kooperationsplan beinhaltet unter Berücksichtigung der §§ 3 und 3a ein **persönliches Angebot** der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung, das **Eingliederungsziel** sowie die **wesentlichen Schritte zur Eingliederung**.

Inhalt des Kooperationsplans (15.21)

- (3) Als **persönliches Angebot** kommen grundsätzlich alle Leistungen der gemeinsamen Einrichtung zur Beratung, Unterstützung oder Vermittlung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in Betracht: z. B.

Persönliches Angebot (15.22)

- persönliche Beratungsangebote,
- Stelleninformationen und Vermittlungsvorschläge für Arbeits- oder Ausbildungsangebote,
- assistierte Vermittlung (ggf. mit dem gAG-S),
- konkrete Qualifizierungs-, Förderungs- und Informationsangebote sowie
- die Teilnahme an Integrationskursen nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

- Auch das Angebot eines nächsten Beratungstermins kann ein „persönliches Angebot“ im Sinne des § 15 sein. Voraussetzung ist, dass im Termin ein individuelles Kundenanliegen aufgegriffen werden soll und der Zeitraum, in dem die Beratung stattfindet, festgelegt oder näher konkretisiert wird.

Grundsätzlich soll mit dem „persönlichen Angebot“ insbesondere der individuellen Kundensituation bzw. Lebenslage Rechnung getragen werden.

- (4) Bei Personen, bei denen die Aufnahme einer Beschäftigung voraussichtlich erst nach mehr als sechs Monaten gelingt, wird empfohlen, neben dem individuellen Eingliederungsziel auch das **konkrete nächste Zwischenziel** (z. B. Sicherstellung einer Kinderbetreuung) aufzunehmen.
- (5) Die wesentlichen Schritte sind **adressatengerecht** sowie klar und verständlich zu formulieren. Die Zahl und der Konkretisierungsgrad einzelner Schritte sollen individuell und bedarfsgerecht an der Situation des/der Leistungsberechtigten ausgerichtet werden.
- (6) Wesentliche Schritte können neben den Eigenbemühungen der/des Leistungsberechtigten und den Unterstützungsleistungen bzw. den persönlichen Angeboten (siehe Rz. 15.22) durch das Jobcenter, die Unterstützungsleistungen anderer Leistungsträger sein. Insbesondere sollen im Kooperationsplan die Inhalte von § 15 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1. bis 6. SGB II festgelegt werden.

Zwischenziele bei marktfernen Leistungsberechtigten (15.23)

Bürgernahe Sprache (15.24)

Wesentliche Schritte (15.25)

Die Aufzählung („Soll-Vorschrift“) ist dabei als Qualitätsanspruch für die Gestaltung des Integrationsprozesses zu verstehen. Die genannten Punkte sollen auf Basis der Potenzialanalyse grundsätzlich festgehalten werden, wenn entsprechende Anhaltspunkte erkennbar geworden sind und ihre Verankerung im Kooperationsplan zielführend erscheint.

Dabei sind nur für den Integrationsprozess relevante, bzw. notwendige nächste Schritte auszuführen. Dazu zählen u. a. Informationen zu identifizierten Rehabilitationsbedarfen und das Hinwirken auf eine Antragstellung oder die Dokumentation eines laufenden Rehabilitationsverfahrens.

Darüber hinaus können Leistungen nach § 15 Abs. 2 Satz 6 SGB II in Betracht kommen. Dies sind Maßnahmen und Leistungen im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen und Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

6.1 Vermittlung in Ausbildung, Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche

- (1) Auf Basis der Potenzialanalyse und der darauf aufbauenden Integrationsstrategie sollen im Kooperationsplan die **Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche** festgelegt werden, in welche die/der Leistungsberechtigte **vermittelt** werden soll (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II). Die/der Leistungsberechtigte richtet ihre/seine Eigenbemühungen dementsprechend darauf aus. Hierzu unterbreitet das Jobcenter nach Möglichkeit und in Abhängigkeit vom lokalen Arbeits- und Ausbildungsmarkt passgenaue Vermittlungsangebote.

Ziel: Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit (15.26)

Sofern die gemeinsame Einrichtung die Ausbildungsvermittlung an die Agentur für Arbeit übertragen hat, sind hierfür die Ausführungen in Kapitel 11 zu beachten. Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich nur auf gemeinsame Einrichtungen, welche die Ausbildungsvermittlung selbst durchführen.

- (2) Im SGB II hat die Vermittlung von Kundinnen und Kunden Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie auch zu sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 3a SGB II). Ausnahmen können bestehen, wenn es für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit erfolgversprechender ist, Leistungen zur Eingliederung zu erbringen als eine unmittelbare Vermittlung, insbesondere bei Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe Leitkonzept 4-Phasen-Modell). Allerdings sind die anderen Kundinnen und Kunden grundsätzlich ebenso von dieser Ausnahme umfasst. Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach § 16b SGB II.

Dauerhafte Eingliederung und Vermittlungsvorrang (15.27)

- (3) Bei der Auswahl der angestrebten Ausbildung, Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche sollen die **Eignung, Neigungen und Interessen der/ des Leistungsberechtigten** Berücksichtigung finden. Hierdurch soll die Motivation der/des Leistungsberechtigten erhöht und die Nachhaltigkeit der Beschäftigung sowie die Passgenauigkeit der Angebote gesichert werden.

Eignung, Neigung, Interessen (15.28)

- (4) Dabei dürfen einschränkende Interessen der/des Leistungsberechtigten hinsichtlich der Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche jedoch nicht zu einem **unrealistischen Integrationsziel** führen, durch welches die späteren Vermittlungsaktivitäten stark eingeschränkt werden. Die Regelungen zur Zumutbarkeit (Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II) sind dabei zu beachten.

Zumutbarkeit (15.29)

Unter Tätigkeiten und Tätigkeitsbereichen im Kooperationsplan sind insbesondere zu verstehen:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit,
- neue andere Arbeit, die mit Beendigung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit in Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II verbunden ist (Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II),
- geringfügige Beschäftigung und
- der Erwerb eines Berufsabschlusses, d. h. die mittels einer betrieblichen/schulischen Ausbildung oder eines (dualen) Studiums angestrebten Berufsabschlüsse und ggf. Alternativberufe (je nach abgestimmter Integrationsstrategie).

Sollte eine bestehende Tätigkeit auch prognostisch nicht zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen oder eine selbständige Tätigkeit nicht tragfähig sein (siehe Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II) SGB II; Rz. 10.41, 10.42), werden mit der/dem Leistungsberechtigten die erforderlichen Leistungen und Eigenbemühungen zur Eingliederung in eine andere Tätigkeit im Kooperationsplan gemeinsam festgelegt. Die besonderen Umstände während einer Erstausbildung bzw. zur Beendigung einer Ausbildung sind zu berücksichtigen (siehe Fachliche Weisung zu § 10 SGB II Rz. 10.26).

- (5) Soweit die individuelle Handlungsstrategie auf die **Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit** abzielt, können im Kooperationsplan auch hierauf abzielende Aktivitäten (z. B. vorbereitende Tätigkeiten, wie die Erstellung eines Finanzierungs- und Geschäftsplans, Besuch von Informationsveranstaltungen) oder Förderleistungen gemeinsam festgelegt werden.

**Selbständigkeit
(15.30)**

6.2 Eigenbemühungen

- (1) Im Kooperationsplan wird individuell angemessen und in Abstimmung mit der/dem Leistungsberechtigten festgelegt, welche erforderlichen **Eigenbemühungen** Leistungsberechtigte **mindestens unternehmen und nachweisen** sollen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II).

**Bedarfsgerechte
Eigenbemühungen
(15.31)**

Eigenbemühungen sind **alle Handlungen** von Leistungsberechtigten, die zur **Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit**, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und Ausbildung, vorgenommen werden.

Dies können neben (Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (per Post, digital) auch **andere Aktivitäten** sein, wie etwa Vorstellungsgespräche, die aktive Teilnahme an einem Rehabilitationsverfahren, Wahrnehmung von Maßnahmeangeboten Dritter, die Suche nach einer passgenauen AVGS-Maßnahme oder das Bemühen um eine Kinderbetreuung.

- (2) Welche Eigenbemühungen in welchem Umfang erforderlich sind, bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des **Einzelfalls**. Der **Grad der Konkretisierung** soll dabei individuell und adressatengerecht entsprechend dem Bedarf der Leistungsberechtigten ausgerichtet werden. Siehe dazu auch Kapitel 7.

**Individuelle
Konkretisierung
(15.32)**

Die Eigenbemühungen in Form von Bewerbungen sind realistisch an den jeweiligen Einstellungschancen auszurichten (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II).

6.3 Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit

- (1) Bei der Konkretisierung der Dienstleistungen und Angebote nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 SGB II handelt es sich nicht um rechtsfolgenbewehrte Verpflichtungen im Sinne von § 15a SGB II. Für nähere Ausführungen zu Verpflichtungen vgl. Abschnitt 7.

**Konkretisierung von
Dienstleistungen und
Angeboten
(15.33)**

- (2) Im Kooperationsplan sollen die infrage kommenden **Unterstützungsleistungen und Fördermöglichkeiten** zur Überwindung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit aufgenommen werden.

- (3) Der **Kooperationsplan** soll grundsätzlich **als allgemeiner und übersichtlicher Fahrplan** der zunächst anstehenden, relevanten Eingliederungsschritte gestaltet werden. Die **Konkretisierung** einzelner Dienstleistungen und Angebote (z. B. nach Ort und Zeit etc.) kann **in gesonderten Formaten** erfolgen (z. B. Maßnahme- bzw. Vermittlungsvorschlag; Aushändigung von Informationsflyern).

**Konkretisierung in
gesonderten
Formaten
(15.34)**

- (4) Sofern im Zuge der Potenzialanalyse Handlungsbedarfe identifiziert werden, die den **Einsatz kommunaler Eingliederungsleistungen** erforderlich machen, werden diese Handlungsbedarfe im Falle des Einverständnisses der/des Leistungsberechtigten in VerBIS erfasst. In diesen Fällen sollte auch eine Aufnahme in den **Kooperationsplan** erfolgen.

**§ 16a Kommunale
Eingliederungs-
leistungen
(15.35)**

- (5) Nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund einer Beschäftigung ist **für maximal sechs Monate** (nach § 16k Abs. 3 SGB II: neun Monate) eine nachgehende Betreuung **nach § 16g Abs. 2 Satz 1** SGB II möglich (u. a. durch Beratungsdienstleistungen, Maßnahmen zur Stabilisierung, sozialintegrative Leistungen). Erfolgt eine solche Förderung, **soll ein Kooperationsplan erstellt oder fortgeschrieben werden**. Der Kooperationsplan ist auf die Förderdauer, jedoch längstens auf sechs Monate (nach § 16k Abs. 3 SGB II: neun Monate) nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit, zu begrenzen.

**Kooperationsplan
nach Wegfall der
Hilfebedürftigkeit
(15.36)**

- (6) Während einer **geförderten Ausbildung** (bspw. Außerbetriebliche Berufsausbildung, Assistierte Ausbildung, etc.) soll während der Betreuung ein Kooperationsplan erstellt und fortgeschrieben werden. Der Kooperationsplan ist für die Förderdauer zu erstellen.

Kooperationsplan bei geförderter Ausbildung (15.37)

6.4 Integrationskurs und berufsbezogene Deutschförderung

Integrationsfachkräfte haben gemäß § 3 Abs. 4 SGB II darauf hinzuwirken, dass Leistungsberechtigte, die nicht über ausreichende allgemeine und/oder berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse verfügen, an einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge teilnehmen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II).

Teilnahme an einem Sprachkurs (15.38)

Nach § 3 Abs. 4 Satz 3 ist die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes **in der Regel** erfolgversprechender als die unmittelbare Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit.

Die Anmeldung sowie die Teilnahme an einem Sprachkurs soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden (siehe auch Fachliche Weisungen zur Deutschförderung_SGB II und SGB III).

6.5 Leistungen anderer Leistungsträger

- (1) Leistungen anderer Leistungsträger sollen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGB II in die Eingliederungsstrategie des Kooperationsplans einfließen, wenn diese für die Umsetzung der gemeinsamen Integrationsstrategie von Bedeutung sind.

Verweisberatung bei Anhaltspunkten aus Potenzialanalyse (15.39)

Beispiele hierfür sind die Teilnahme an Bundes- und Landesprogrammen (z. B. aus dem ESF), Angebote der Familienförderung oder der Kinder- und Jugendhilfe, Angebote/ Programme der Länder mit Sprachförderelementen, Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, Integrationsleistungen anderer Leistungsträger bei Schwerbehinderung (Versorgungsämter), usw.

- (2) Vorrangige Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, bei denen das Einkommen bei den passiven Leistungen nach den §§ 5, 12a SGB II berücksichtigt wird, können in den Kooperationsplan aufgenommen werden.

Vorrangige Sozialleistungen (15.40)

6.6 Leistungen zur Rehabilitation

- (1) In den Kooperationsplan soll ein möglicher **Rehabilitationsbedarf, insbesondere an beruflicher oder medizinischer Rehabilitation**, mit dem Ziel einer entsprechenden Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger klar und verständlich aufgenommen werden (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 SGB II)³. Analog zu Abs. 2 Satz 2 Nr.1 - 5 SGB II erfolgt dies, wenn sich aus der zuvor durchgeführten Potenzialanalyse entsprechende Hinweise ergeben. Im Sinne einer klaren und verständlichen Formulierung ist im Kooperationsplan eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Leistungsgruppen der Rehabilitation i. S. d. § 5 SGB IX nicht erforderlich.
- (2) Ist die/der Leistungsberechtigte Rehabilitandin/Rehabilitand, soll der Inhalt des Teilhabeplans (nach § 19 SGB IX) im Kooperationsplan berücksichtigt werden. Liegt bereits ein Kooperationsplan vor, soll dieser nach Abschluss des Teilhabeplans angepasst werden. Dabei spielt es keine Rolle, bei welchem Träger das Rehabilitationsverfahren verankert ist. Wichtig ist, dass Teilhabeplan und Kooperationsplan ineinandergreifen und ein abgestimmtes Vorgehen gewährleistet wird⁴.

**Rehabilitationsbedarf
(15.41)**

**Berücksichtigung des
Teilhabeplans im
Kooperationsplan
(15.42)**

6.7 Maßnahmen und Leistungen im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen

- (1) In den Kooperationsplan **können** auch **Maßnahmen und Leistungen** der aktiven Arbeitsförderung im Hinblick auf mögliche **gesundheitliche Beeinträchtigungen**, die einer Integration in Arbeit entgegenstehen, aufgenommen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 6 Nr. 1 SGB II). Dies können z. B. Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 45 SGB III), einer ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II), Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II), Maßnahmen der freien Förderung (§ 16f SGB II), jeweils mit Gesundheitsanteilen, und die psychosoziale Betreuung als kommunale Eingliederungsleistung (§ 16a Nr. 3 SGB II) sein.
- (2) Ebenfalls kann Gegenstand des Kooperationsplans sein, welche anderen Leistungsträger im Hinblick auf diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. im Rahmen der Gesundheitsprävention voraussichtlich zu beteiligen sind (z. B. Angebote der Gesundheitsförderung und Präventionsangebote der Krankenkassen).

**Gesundheits-
orientierung
(15.43)**

**Andere
Leistungsträger
(15.44)**

³ Informationen zum Vorgehen und Unterstützung bei der Identifizierung eines möglichen Rehabilitationsbedarfs liefert die Arbeitshilfe Bedarfserkennung & Zugang zu Rehabilitation und Teilhabe.

⁴ Siehe dazu auch die Fachliche Weisung zu § 19 SGB IX.

6.8 Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 6 Nr. 2 SGB II **können** für (erwerbsfähige **und** nicht erwerbsfähige) Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft **Leistungen nach Abschnitt 1 des Dritten Kapitels** in den Kooperationsplan der/des Leistungsberechtigten aufgenommen werden. **Voraussetzung** dafür ist, dass dadurch Vermittlungshemmnisse bei der/dem Leistungsberechtigten beseitigt oder verringert werden (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Die Integrationsfachkraft, welche die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betreut, ist in diesen Fällen hierüber zu informieren.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (15.45)

(2) Die Vorschrift erfasst insbesondere minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sowie nicht erwerbsfähige Leistungsempfängerinnen und -empfänger und Personen, bei denen der Ausübung der Arbeit ein wichtiger Grund im Sinne des § 10 SGB II entgegensteht.

Leistungen an nicht Erwerbsfähige (15.46)

7. Umsetzung des Kooperationsplans und Verpflichtung zur Mitwirkung

7.1 Kontinuierliche Prüfung der Mitwirkung der Leistungsberechtigten

(1) Im Vordergrund des Eingliederungsprozesses stehen **Vertrauen, Kooperation und Verbindlichkeit**. Das gemeinsam festgelegte Eingliederungsziel soll auf Basis einer verlässlichen Zusammenarbeit und der Einhaltung der festgehaltenen Inhalte erreicht werden.

Ziel ist kooperative, vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit (15.47)

(2) Die Integrationsfachkraft **prüft regelmäßig**, ob die im Kooperationsplan festgehaltenen Schritte zur Eingliederung von der/dem Leistungsberechtigten eingehalten werden.

Regelmäßige Überprüfung (15.48)

(3) Die Überprüfung der Einhaltung der im Kooperationsplan festgehaltenen Schritte soll berücksichtigen, ob ein wichtiger Grund dafür vorlag, dass Absprachen nicht eingehalten wurden.

Wichtiger Grund (15.49)

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Krankheit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person oder eines zu betreuenden Kindes,
- Unrealistischer Umfang der Festlegungen im Kooperationsplan im individuellen Einzelfall (z. B. hat sich bei den Bewerbungsbemühungen gezeigt, dass im zumutbaren räumlichen Umkreis nicht genügend potenzielle geeignete Arbeitgeber vorhanden sind),
- Äußere Umstände haben die Umsetzung der Absprachen verhindert oder erheblich erschwert, z. B.
 - Folgen eines Wasserschadens in der Wohnung müssen kurzfristig behoben werden.

- Das Kfz der/des Leistungsberechtigten muss repariert werden. Öffentliche Verkehrsmittel stehen als Alternative nicht zur Verfügung.
- Kurzfristige Wohnungssuche nach Wohnungskündigung durch Vermieter.

7.2 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Erbringen Leistungsberechtigte die aus dem Kooperationsplan folgenden Schritte zur Eingliederung nicht, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt (siehe hierzu Rz. 15.49), verpflichtet die Integrationsfachkraft sie durch schriftliche Verwaltungsakte mit Rechtsfolgenbelehrung zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen (§ 15a Abs. 2 SGB II).

Folgen fehlender Mitwirkung (15.50)

(2) Die Inhalte des Kooperationsplans sind beim Erlass der entsprechenden Verwaltungsakte zu berücksichtigen.

(3) Darüber hinaus sind ab diesem Zeitpunkt erforderliche Mitwirkungshandlungen auch zukünftig immer durch Verwaltungsakt einzufordern.

Keine Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung (15.51)

(4) Von einer Verpflichtung mit Rechtsfolgenbelehrung sind ausgenommen:

Ausnahmen (15.53)

- Die Teilnahme an einer **ganzheitlichen Betreuung gemäß § 16k SGB II** (Zuweisung erfolgt stets ohne Rechtsfolgenbelehrung gemäß § 16k Abs. 4 SGB II).
- **Leistungen, die durch andere Träger bewilligt werden** (beispielsweise Leistungen nach § 5 SGB IX, Förderung der beruflichen Weiterbildung). **Dies gilt nicht bei Leistungen, zu denen das Jobcenter auf einer gesetzlichen Grundlage verpflichten kann** (insbesondere Integrationskurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung)..

(5) **Rechtsfolgenbewehrte Verpflichtungen sind Verwaltungsakte.** Diese werden außerhalb des Kooperationsplans gesondert dokumentiert **und bekanntgegeben** (z. B. Verpflichtung zu Eigenbemühungen, Vermittlungsvorschläge, zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines nach § 16e geförderten Arbeitsverhältnisses, Maßnahmeangebote/-zuweisungen, Verpflichtungen zur Teilnahme am Integrations- bzw. Berufssprachkurs).

Zumutbarkeit und verständliche Beschreibung der geforderten Mitwirkung (15.54)

Die Verpflichtungen und ihr Nachweis müssen im jeweiligen Einzelfall dem Kriterium der Zumutbarkeit entsprechen. Verpflichtungen sollen klar, verständlich und adressatengerecht verfasst werden.

- | | |
|---|--|
| <p>(6) Die Verpflichtungen sind ergänzend mit einer Kostenerstattungsregelung des Jobcenters, insbesondere für schriftliche Bewerbungen sowie Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, etc., zu versehen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III).</p> | <p>Aufnahme einer Kostenerstattungsregelung (15.55)</p> |
| <p>(7) Werden minderjährige ELB zu Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung aufgefordert, so ist die gesetzliche Vertreterin/ der gesetzliche Vertreter ergänzend über die Rechtsfolgen zu belehren.</p> | <p>minderjährige ELB (15.56)</p> |
| <p>(8) Erfolgt eine Verpflichtung zu einzelnen Mitwirkungshandlungen nach § 15a SGB II und besteht zugleich mit der/dem Leistungsberechtigten weiterhin eine grundsätzliche Verständigung zu den Inhalten des Kooperationsplans, bildet dieser weiterhin den roten Faden für die individuelle Integrationsstrategie und die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit.</p> | <p>Kooperationsplan weiterhin Basis für Integrationsprozess (15.57)</p> |

7.3 Fehlende Mitwirkung während einer Maßnahme, in die ohne Rechtsfolgenbelehrung zugewiesen wurde

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Sollte während der Teilnahme an einer Maßnahme, in die nicht rechtsverbindlich zugewiesen wurde, eine fehlende Mitwirkung der/des Leistungsberechtigten bekannt werden, ist zunächst beraterisch zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für das Verhalten der/des Leistungsberechtigten vorliegt. Zudem sollte im Beratungsgespräch versucht werden, durch eine frühzeitige Intervention die Fortsetzung der Maßnahme und den erfolgreichen Maßnahmeabschluss sicherzustellen, soweit dies im Einzelfall fachlich geboten und sinnvoll erscheint.</p> | <p>Beraterische Intervention (15.58)</p> |
| <p>(2) Gelingt dies nicht und liegt kein wichtiger Grund für die fehlende Mitwirkung vor, so kann während der Maßnahme eine Verpflichtung zur Mitwirkung als Verwaltungsakt für die noch laufende Maßnahme erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Verpflichtung im Sinne des § 15a Abs. 2 SGB II. Sie stellt neben der bereits erfolgten Zuweisung eine neue Regelung dar, da sie nicht erneut in die Maßnahme zuweist, sondern ausgehend von der bereits erfolgten Zuweisung die regelmäßige Teilnahme und Bemühung um den Erfolg der Maßnahme einfordert.</p> | <p>Verpflichtung mit Rechtsfolgenbelehrung während laufender Maßnahme (15.59)</p> |

7.4 Umzug: Umgang mit Verpflichtungen

Da es sich bei Verpflichtungen nach § 15a SGB II um **Verwaltungsakte** i. S. v. § 31 SGB X mit Dauerwirkung handelt, sind diese im Fall eines Umzuges von der abgebenden Behörde wegen der Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (vgl. Fachliche Weisungen zu § 36 SGB II, Rz. 36.31) nach § 48 Abs. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft **aufzuheben**. Die aufnehmende Behörde überprüft und aktualisiert die

Verwaltungsakte bei Umzug aufheben (15.60)

Potenzialanalyse und erstellt bzw. schreibt den Kooperationsplan gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten fort. Hierbei handelt es sich um Folgegespräche (vgl. auch Rz. 15.47 ff.).

7.5 Erforderliche Mitwirkung ohne Kooperationsplan sicherstellen

- (1) Ist es im Rahmen der Beratung nicht gelungen, sich gemeinsam auf eine Integrationsstrategie zu einigen und diese in einem Kooperationsplan festzuhalten, werden Leistungsberechtigte durch schriftlichen Verwaltungsakt zur Vornahme der erforderlichen **Mitwirkungshandlungen verpflichtet** (§ 15a Abs. 3 SGB II).

Keine Einigung zum Kooperationsplan (15.61)

Die Regelungen zu Besonderheiten für die Verpflichtung zu Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung sowie die Regelungen zur Konkretisierung gelten entsprechend (vgl. Kapitel 7.2).

- (2) In den weiteren Beratungsgesprächen soll dennoch weiterhin versucht werden, **die/den Leistungsberechtigten für eine Zusammenarbeit auf Basis eines Kooperationsplans zu gewinnen**, um gemeinsam an einer nachhaltigen Integration zu arbeiten.

Kooperationsplan wird weiter angestrebt (15.62)

7.6 Verpflichtung nach Terminversäumnis

Sobald Leistungsbeziehende zu einem Gespräch im Jobcenter ohne wichtigen Grund nicht erscheinen, können sie ab diesem Zeitpunkt per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden (vgl. Rz. 15.9).

8. Fortschreibung des Kooperationsplans

- (1) Der Kooperationsplan soll **spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten** gemeinsam von der Integrationsfachkraft und der/dem Leistungsberechtigten **aktualisiert und fortgeschrieben** werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Regelmäßige Aktualisierung (15.63)

- (2) Die Fortschreibung bedingt eine **Überprüfung und ggfs. Anpassung der Potenzialanalyse** nach § 15 Abs. 1 SGB II als ständig wiederkehrender Prozess. Bei jeder Überprüfung der Potenzialanalyse sind die bisherigen Erkenntnisse und wesentlichen Änderungen, die die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Überwindung von Hilfebedürftigkeit beeinflussen, zu berücksichtigen. Dabei sind die Gründe zu klären, warum geplante Schritte zur Eingliederung bislang nicht umgesetzt wurden.

Regelmäßige Überprüfung (15.64)

- (3) Eine **Änderung** des bisherigen **Kooperationsplans** ist beispielsweise **nicht erforderlich**, wenn für beide Seiten absehbar ist, dass kein Änderungsbedarf eintreten wird und das bestehende Eingliederungsziel die Fortschreibung des

Fortschreiben ohne Änderungen (15.65)

Kooperationsplans innerhalb der nächsten sechs Monate nicht erforderlich macht. Dies ist zu dokumentieren.

9. Hinweise zum Umgang mit laufenden Schlichtungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

Schlichtungsverfahren, die bis einschließlich 30.06.2026 begonnen wurden, sind bis zum 31.12.2026 zu beenden und im Fachverfahren VERBIS entsprechend zu dokumentieren.

**Beendigung laufender Schlichtungsverfahren
(15.66)**

10. Fachaufsicht

- (1) Die Qualitätssicherung umfasst verschiedene systematische Ansätze, Maßnahmen und Aktivitäten zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit sowie der Einhaltung festgelegter Qualitätsstandards.⁵
- (2) Im Rahmen ihrer Fachaufsicht nutzen die Teamleitungen der allgemeinen Arbeitsvermittlung in beiden Rechtskreisen die Methode der **verlaufsbezogenen Betrachtung von Kundenprozessen** (VKB). Zur datenschutzkonformen Umsetzung der VKB sind die Weisungen Weisung 202503002 vom 04.03.2025 – Verlaufsbezogene Betrachtungen als Methode der Qualitätssicherung – IT-Lösung zur datenschutzkonformen Ebenen übergreifenden Fallbewertung – SGB II und Weisung 202109009 vom 23.09.2021 – Verlaufsbezogene Betrachtungen als Methode der Qualitätssicherung verbindlich umzusetzen. Dabei erhält die Teamleitung durch die monatliche Bewertung von Kundendatensätzen im jeweiligen Kundenprozess Erkenntnisse über die Qualität der Beratung im eigenen Team und zu möglichen Verbesserungsansätzen. Grundlage zu dem Vorgehen bildet die Weisung zur Methode der VKB, in der das Vorgehen beschrieben wird. Die Ergebnisse bilden ggf. den Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität.
- (3) Zur Unterstützung ihrer risikoorientierten Fachaufsicht vor Ort steht die IT-Kleinlösung „**UFa – Unterstützung der Fachaufsicht**“ zur Verfügung. Neben den zentral vorgegebenen Fragenkatalogen (auf Basis der Prüfchecklisten der Internen Revision) können eigene Prüft Themen entwickelt und somit für eine einheitliche fachaufsichtliche Bearbeitung im Jobcenter genutzt werden.

Zielführende Fragen können u. a. sein:
 - Enthält der Kooperationsplan ein persönliches Angebot zur Beratung, Unterstützung oder Vermittlung?
 - Ist das Eingliederungsziel im Kooperationsplan hinreichend konkret beschrieben?

**Qualitätssicherung
(15.67)**

**Verlaufsbezogene Betrachtung von Kundenprozessen
(15.68)**

**Unterstützung der Fachaufsicht
(15.69)**

⁵ siehe u.a. Ziff. 1.2 des Rahmenkonzepts operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung gem. Weisung Nr. 201907017 vom 17.07.2019 – Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung

- Enthält der Kooperationsplan individuelle und zielgerichtete Aktivitäten zum Integrationsprozess?
- Ist der Produkteinsatz in Bezug auf die gewählte Handlungsstrategie nachvollziehbar und dokumentiert?
- Wurde der für die leistungsberechtigte Person ermittelte Unterstützungsbedarf im Kooperationsplan aufgegriffen und mit Schritten unterlegt?
- Sind die festgehaltenen Eigenbemühungen und die Form des Nachweises für die leistungsberechtigte Person bedarfsgerecht und ausreichend konkretisiert (z. B. hinsichtlich des Zeitraums der Erledigung)?
- Wurde der Kooperationsplan mit der leistungsberechtigten Person in angemessenem Abstand aktualisiert und fortgeschrieben bzw. bei Verzicht, die Entscheidung mit Begründung dokumentiert?

11. Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

- (1) Im ersten Gespräch nach dem Rechtskreiswechsel soll unverzüglich ein Kooperationsplan erstellt werden. Bei einem **Rechtskreiswechsel von SGB III zu SGB II** müssen in der Potenzialanalyse Tatsachen, die bereits von der Agentur für Arbeit erhoben wurden, nicht erneut festgestellt werden. Es sei denn, es liegen Anhaltspunkte oder neue Erkenntnisse über Änderungen vor, die für die Eingliederung maßgebend sind (§15 Abs.1 Satz 2 SGB II). Hierdurch kann die erneute Potenzialanalyse und die Erstellung eines Kooperationsplans im Jobcenter ggfs. zügiger und zeitsparender erfolgen.

Verhalten bei Rechtskreiswechsel (15.70)

- (2) Personen, die **zusätzlich zum Arbeitslosengeld Grundsicherungsgeld beziehen** (sog. „Aufstockende Personen“), benötigen keinen Kooperationsplan. Die Integrationsverantwortung und vermittlerische Betreuung liegt hier bei den zuständigen Agenturen für Arbeit (siehe Weisung 202212016 vom 21.12.2022).

Aufstockende Personen (15.71)

- (3) Bei einigen Leistungsberechtigten findet neben der Betreuung durch das Jobcenter auch eine Betreuung durch Mitarbeitende der Agentur für Arbeit (z. T. im Auftrag des jeweiligen Jobcenters) aus den Teams Berufsberatung vor dem Erwerbsleben, Berufsberatung im Erwerbsleben bzw. Berufliche Rehabilitation und Teilhabe statt.

Nebenbetreuung durch Agentur für Arbeit (15.72)

Die zuständige Beraterin bzw. der zuständige Berater der Agentur für Arbeit (Beraterin oder Berater aus dem Bereich Berufsberatung vor dem oder im Erwerbsleben bzw. Berufliche Rehabilitation und Teilhabe) dokumentiert in diesen Fällen im Beratungsvermerk bzw. Teilhabeplan die mit der/dem Leistungsberechtigten vereinbarten Aktivitäten.

Zusätzlich wird ein Kooperationsplan gem. § 15 SGB II gemeinsam vom Jobcenter und der/dem Leistungsberechtigten erstellt. Auch wenn die **Ausbildungsvermittlung** auf die Agentur für Arbeit übertragen wurde, erstellt nur das Jobcenter gemeinsam mit dem erwerbsfähigen leistungsberechtigten

jungen Menschen einen Kooperationsplan. Die von der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit empfohlenen Aktivitäten (Eigenbemühungen, erforderliche Maßnahmen wie BvB, AsA, BaE oder rehabilitationsspezifischen Maßnahmen usw.) können im Kooperationsplan festgehalten werden.

- (4) Auch bei der **Übertragung der Ausbildungsvermittlung** nach § 16 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 22 Abs. 4 SGB III auf die Agenturen für Arbeit gilt die im Jobcenter umgesetzte Zusammenarbeit mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung. Das Jobcenter informiert die Beraterin bzw. den Berater der Agentur für Arbeit darüber, ob und ggf. welche Rechtsfolgenbelehrung im Unterstützungsprozess (Beratung und Vermittlung in Ausbildung) anzuwenden sind. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist in einem lokalen Schnittstellenpapier zu regeln (vgl. Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung).
- (5) Im Falle der Zuständigkeit der **BA als Rehabilitationsträger** ergibt sich die Besonderheit einer geteilten Leistungsverantwortung zwischen den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.⁶

Übertragung der Ausbildungsvermittlung (15.73)

BA als Rehabilitationsträger (15.74)

Die parallel bestehenden Leistungsverantwortungen im **Rehabilitationsprozess**, wenn die BA zuständiger Rehabilitationsträger ist, erfordern von der Agentur für Arbeit und dem beteiligten Jobcenter einen geregelten Informationsaustausch. Gemeinsam wird der Vermittlungsprozess entsprechend der Teilhabeplanung gestaltet und abgestimmt.

⁶ Siehe dazu auch die Fachliche Weisung zu § 6 SGB IX.